Geburtsname



Antrag auf Erteilung eines Negativzeugnisses auf der Grundlage des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg (HundehV) vom 16.06.2004

Ich beantrage für den nachfolgend benannten Hund, bei dem von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes aufgrund rassespezifischer Merkmale oder der Zucht i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 HundehV auszugehen ist, ein Negativzeugnis (Nachweis, dass es sich nicht um einen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 HundehV erlaubnispflichtigen gefährlichen Hund handelt).

Vorname

1. Angaben zur Person

Name

Geburtsdatum			Staatsangehörigkeit	Telefon
Anschrift (Straße, Hausnummer., PLZ, Ort)				
2. Angaben zum Hund				
Hunderasse bzw.		Hund	degruppe	
	Alano		Mischling zwischen Alano und	
	Bullmastiff		Mischling zwischen Bullmastiff und	
	Cane Corso		Mischling zwischen Cane Corso und	
	Dobermann		Mischling zwischen Dobermann und	
	Dogo Argentino		Mischling zwischen Dogo Argentino u	und
	Dogue de Bordeaux		Mischling zwischen Dogue de Bordeaux und	
	Fila Brasileiro		Mischling zwischen Fila Brasileiro und	d
	Mastiff		Mischling zwischen Mastiff und	
	Mastin Espanol		Mischling zwischen Mastin Espanol und	
	Mastino Napoletano		Mischling zwischen Mastino Naoletan	no und
	Perro de Presa Canario		Mischling zwischen Perro de Presa C	Canario und
	Perro de Presa Mallorquin		Mischling zwischen Perro de Presa Mallorquin und	
	Rottweiler		Mischling zwischen Rottweiler und	
Geschlecht		Wurfdatum Fa		arbe
Rufname		Mikrochipnummer		

3. Angaben zum Eigentum des Hundes Den Hund habe ich am: von Frau/Herrn wohnhaft: erworben. Er ist seitdem mein Eigentum. von mir gehalten, Eigentümer des Hundes ist Der Hund wird zwar seit dem: aber Frau/Herr: (Anschrift) 4. Angaben zum Ort der Hundehaltung Der Hund wird unter meiner o.g. Anschrift gehalten. Der Hund wird nicht unter meiner o.g. Anschrift gehalten, sondern: (Anschrift) Das Grundstück, auf dem ich den Hund halte, ist ein Einfamilienhaus und wird von mir/meiner Familie bewohnt. Das Grundstück, auf dem ich den Hund halte, ist ein Mehrfamilienhaus. Der Hund wird von mir gehalten In meiner Wohnung Im Einverständnis mit dem Vermieter in einem Hundezwinger Das Grundstück, auf dem ich den Hund halte, ist ein unbewohntes Grundstück 5. Angaben zum Sachverständigen, der die Begutachtung des Hundes auf seine Ungefährlichkeit vornehmen soll Als Sachverständige(r) wurde mir Frau/Herr ausgewählt. Als Termin der Begutachtung des Hundes wurde der vereinbart. 6. Erklärung zum Zuverlässigkeitsnachweis Ich versichere, dass ich ein Führungszeugnis über mich am: bei der Stadt Frankfurt (Oder) – Bürgeramt in der Logenstraße 7 in 15230 Frankfurt (Oder) beantragt habe. Ich werde es unverzüglich und unaufgefordert dem Ordnungsamt vorlegen. Zum Nachweis meiner Zuverlässigkeit lege ich dem Antrag mein Führungszeugnis

vom:

Datum Unterschrift

Hinweise zur Antragstellung auf Erteilung eines Negativzeugnisses (Bescheinigung, dass es sich um keinen gefährlichen Hund handelt):

Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen oder im Interesse Dritter aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Zulauf als Fundtier bei der örtlichen Ordnungsbehörde gemeldet wurde

Diese Antragsart trifft zu für

a) Hunde folgender Hunderassen oder –gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden: Alano / Bullmastiff / Cane Corso / Dobermann / Dogo Argentino / Dogue de Bordeaux / Fila Brasileiro / Mastiff / Mastin Espanol / Mastino Napoletano / Perro de Presa Canario / Perro de Presa Mallorquin / Rottweiler, wenn der Halter solch eines Hundes mittels Negativgutachten nachgewiesen hat, dass sein Hund keine gesteigerte Kampfesbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist;

- b) alle anderen Hunde, wenn der Hundehalter selbst den Hund als gefährlich einordnet bzw. wenn die Gefährlichkeit durch einen Sachverständigen festgestellt wurde;
- c) alle anderen Hunde, wenn sie aufgrund ihres Verhaltens von Amts wegen als gefährlich eingestuft werden müssen.

Das Negativzeugnis kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller u.a.

- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat:
- den Nachweis mittels Negativgutachten erbracht hat, dass sein Hund keine gesteigerte Kampfesbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist;
- c) den Hund dauerhaft mittels Mikrochip-Transponders dauerhaft kennzeichnen lassen hat;
- d) seine Zuverlässigkeit nachgewiesen hat.

Gemäß Festlegung des Ministeriums des Inneren des Landes Brandenburg kann die Beurteilung durch einen vom Antragsteller beauftragten Begutachter nur als "Negativgutachten" akzeptiert werden:

Wenn der Gutachter entweder Leistungsrichter eines dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) angeschlossenen Vereins bzw. Leistungsrichter einer diensthundehaltenden Behörde ist oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt. Eine vergleichbare Qualifikation ist in der Regel anzunehmen bei einer Approbation als Veterinärmediziner und einer langjährigen, mindestens 3 jährigen Tätigkeit als kynologischer Gutachter oder einer über die Approbation hinausgehenden besonderen Qualifikation, z.B. für Verhaltenskunde oder eine mehrjährige Tätigkeit in einer verhaltenstherapeutischen Einrichtung. Der Erwerb der sogenannten Übungsleiterlizenz beinhaltet nicht die Qualifikation zum Leistungsrichter, sondern berechtigt den Inhaber zum Abhalten von Übungsstunden im Bereich der Vereine –sogenannte Ausbildungswarte, Trainer usw. – und kann daher für die Anerkennung als Sachverständiger nicht ausreichend sein.

Das Gutachten hat folgende Mindestangaben aufweisen:

- Angabe zum Begutachter (Name und Anschrift)
- Angabe zum Hundehalter (Name / Geburtsdatum / Wohnanschrift)
- Angaben zur Personen, die den Hund zur Begutachtung vorstellte (Name / Wohnanschrift)
- Angaben zum begutachteten Hund (Hunderasse bzw. -gruppe/ Wurfdatum / Geschlecht / Farbe / Rufname /Mikrochipnummer eventuelle besondere Merkmale)
- Angaben zur Durchführung der Begutachtung (wann (Datum), in welcher Zeitspanne (Stundenangabe) und wo (Ort) erfolgte die Begutachtung des Hundes)
- Angaben zum Verhalten des Hundes während der Begutachtung (wie verhielt sich der Hund bei der Begegnung mit Menschen, insbesondere bei vorbeilaufenden Passanten, bei vorbeifahrenden Radfahrern oder bei spielenden Kindern), wie verhielt sich der Hund bei der Begegnung mit anderen Hunden oder anderen Tieren
- Abschlussbemerkung (Einschätzung, ob der begutachtete Hund eine bzw. keine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen Wirkung vergleichbare, Mensch und Tier gefährdende Eigenschaft, aufweist)
- Datum und Unterschrift des Begutachters
 - Wird das Gutachten handschriftlich erstellt, müssen die Punkte 1 bis 8 sowie das Datum des Punktes 9 für jedermann leshar sein

Der Hundehalter hat nach § 8 Abs. 3 HundehV seine Zuverlässigkeit im Sinne der Hundehalterverordnung nachzuweisen. Als Nachweis der Zuverlässigkeit ist das Führungszeugnis des Antragstellers vorzulegen.

Das Führungszeugnis ist von der antragstellenden Person persönlich im Bürgeramt der Stadt Frankfurt (Oder) zu beantragen. Das vorzulegende Führungszeugnis darf nach § 12 Abs. 3 HundehV zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Der Hundehalter hat nach § 8 Abs. 3 HundehV weiterhin die Pflicht, seinen Hund mittels Mikrochip-Transponders dauerhaft kennzeichnen zulassen. Die Mikrochipnummer soll die eindeutige Identifizierung des Hundes gewährleisten. Da die Mikrochipnummer von einem Tierarzt nur unter die Haut des Hundes eingespritzt wird, ist die Kennzeichnung auch bei einem jungen Hund vornehmen zu lassen.

Da sich bei einem noch sehr jungen Hund die Charakterzüge erst herausbilden und durch Erziehungsmaßnahmen geprägt werden, ist die Einschätzung seiner Ungefährlichkeit im Regelfall erst mit Vollendung seines ersten Lebensjahres möglich. Somit kann der Hundehalter das Negativgutachten erst nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Hundes erstellen lassen. In diesem Fall wird eine befristete Erlaubnis zum Halten dieses Hundes unter Beachtung des Nachweises der Zuverlässigkeit des Hundehalters und der Kennzeichnung des Hundes mittels eines Mikrochip-Transponders erteilt, welches bis einen Monat nach der Vollendung des ersten Lebensjahres des Hundes befristet ist. Voraussetzung dazu ist jedoch die Antragstellung auf Erteilung eines Negativzeugnisses.

Gemäß Tarifstelle 8.4.2 Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Inneren (GebO MI) ist für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Negativzeugnisses eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 bis 125,00 Euro vorgegeben.